

Als Veranstaltungs-/ Händlerflächen werden wie üblich die Hochstraße, die Horster Straße, die Lambertistraße, der Körnerplatz und die Goethestraße genutzt werden.

Der Bereich der Sonntagsöffnung wird gemäß Anlage 2 umgrenzt (rot markierte Fläche = Veranstaltungsfläche, grün markierte = zusätzlich freigegebene Öffnungsflächen). Als Anlage 4 wird zusätzlich eine Skizze mit den geplanten Händler-/ Ausstellungsstandorten beigefügt.

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LÖG NRW ist die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, verkaufsoffene Tage per Verordnung freizugeben.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe sind gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Gelegenheit zu einer Stellungnahme wurde der IHK Nord Westfalen, dem Handelsverband NRW, der Handwerkskammer Münster, der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der Gewerkschaft ver.di Region Mittleres Ruhrgebiet mit Schreiben vom 09.05.2023 gegeben.

Die katholische Kirche und die Handwerkskammer erheben keine Bedenken gegen die Durchführung. Der Handelsverband und die Industrie- und Handelskammer befürworten die Öffnung. Die evangelische Kirche will „nicht explizit widersprechen“, solange es keine zusätzlichen Öffnungen außer den bereits bekannten Sonntagen geben wird.

Von Ver.di lag bis zum 31.05.2023 keine Stellungnahme vor.

Die jeweiligen Stellungnahmen sind als Anlagen 6-10 beigefügt.

2. Aktuelle Rechtslage und Verfahren

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der aktuellen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft näher definiert.

„Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,

2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.“

Mittlerweile wurde die angestrebte Auslegung des Gesetzgebers durch mehrere Urteile des Oberverwaltungsgerichtes NRW eingeschränkt (bspw. Urteile vom 27.04.18, 04.05.18, 17.07.19, 04.09.20, 10.12.21 oder 07.01.22). Zudem bleibt auch die bereits bestehende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu beachten. Das LÖG NRW und die angeführten Urteile wurden von der Verwaltung bei der Prüfung zu Grunde gelegt.

Bei der nun geplanten Öffnung am Sonntag während des Appeltatenfestes liegt ein „Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW vor. Das Appeltatenfest, dessen Tradition sich über Jahrhunderte zurückverfolgen lässt, wurde 1989 wiederbelebt und stellt seitdem das größte und besucherreichste Stadtfest Gladbecks dar.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Ziffer 1 wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Am 17.07.2019 hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einem Normenkontrollverfahren (Aktenzeichen 4 D 36/19 NE) bestätigt, dass auf eine Prognoseberechnung verzichtet werden kann und ein öffentliches Interesse für einen verkaufsoffenen Sonntag insbesondere dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen erfolgt und diese einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen. Diese Vermutungsregel ist einschlägig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit auf das enge Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Die zeitliche Öffnung überlappt sich mit dem Veranstaltungszeitraum des Appeltatenfestes komplett (siehe Anlage 1 – Programmplanung).

Es ist im Wesentlichen beabsichtigt, die tatsächliche Veranstaltungsfläche für die Sonntagsöffnung freizugeben (siehe Anlage 2 + 4 – rotmarkierte Flächen). Die Bühne auf dem Willy-Brandt-Platz bietet eine Plattform für Künstler:innen, Musiker:innen und Vereine. Quer durch die Innenstadt ziehen sich Imbiss- und Verkaufsstände, Präsentationsflächen für Vereine und eine Oldtimerausstellung. Auf dem Körnerplatz findet das „Apfelparadies“, mit seinen Verköstigungsständen statt.

Nach erfolgter restriktiver Prüfung seitens der Verwaltung werden nur vereinzelte, unmittelbar an die Veranstaltungsfläche grenzende Bereiche (grün markierte Flächen), welche insbesondere durch die baulichen Gegebenheiten von der Ausstrahlungswirkung des Appeltatenfestes erfasst sind, zusätzlich freigegeben. Diese liegen nur wenige Meter von der eigentlichen Veranstaltungsfläche entfernt. Teilweise wurden in den Vorjahren noch freigegebene Bereiche aus der beabsichtigten Öffnung herausgenommen. Eine gerichtlich geforderte enge räumliche Nähe der geöffneten Geschäftslokale ist folglich gegeben.

Einer entsprechenden Besucherprognose bedarf es mithin nicht. Gleichwohl ergibt sich aus dem statistischen Jahresbericht der Stadt Gladbeck 2018 für die zweitägige Veranstaltung eine Besucherzahl von 80.000 Personen.

Art und Umfang des diesjährigen Appeltatenfestes entsprechen der Veranstaltung im Jahr 2018, weshalb mit einer vergleichbaren Besucherzahl zu rechnen ist. Mit der Krönungszeremonie und dem Festumzug finden zwei „Highlights“ des Festprogrammes am Sonntag zeitgleich mit der geplanten Öffnungszeit statt.

Hinsichtlich des Besucheraufkommens anlässlich des Appeltatenfestes in den Vorjahren wird auf die als Anlage 3 beigefügten Presseartikel und Fotos verwiesen. Die prägende Wirkung geht an diesem Tage vom Appeltatenfest aus.

Zur Verdeutlichung der prägenden Wirkung des Appeltatenfestes können zudem die Werte der IHK-Passantenzählung herangezogen werden. Es wurden folgende Werte durch die IHK ermittelt:

Hochstr. 10 - Samstag 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2022: 2037 - 2020: 1624 - 2018: 2004

Horster Str. 6 - Samstag 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2022: 1824 - 2020: 1069 - 2018: 2076

Hochstr. 10 - Donnerstag 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr

2022: 1113 - 2020: 949 - 2018: 1069

Horster Str. 6 - Donnerstag 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr

2022: 978 - 2020: 738 - 2018: 2076

Bei der Zählung wurden nicht die Personen ausgenommen, die beide Zählpunkte und / oder einen Zählpunkt mehrfach passiert haben. Auch sind nicht die Anwohner der Innenstadt / Personen, die nicht für geschäftliche Zwecke den Zählpunkt passiert haben, herausgerechnet worden.

Demnach entspricht die Zählung nicht der tatsächlichen Anzahl unterschiedlicher Personen, die den Bereich durchlaufen haben. Die ermittelten Zahlen können daher nicht pauschal für einen Gesamttageswert hochgerechnet werden.

Gleichwohl wird eindeutig ersichtlich, dass die von der Veranstaltung erwarteten Besucherströme unverkennbar deutlich höher sind, als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung kämen. Die Besucher werden vornehmlich vom Appeltatenfest angezogen, so dass eine Sonntagsöffnung lediglich einen Annex darstellt. Insbesondere wird dies nochmal durch Anlage 3 verdeutlicht, welche das hohe Zuschaueraufkommen bei den verschiedenen Programmpunkten der Veranstaltung zeigt.

Die beabsichtigte Sonntagsöffnung erfüllt mithin die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW, wonach ein öffentliches Interesse dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt und wird den aufgestellten Anforderungen der gerichtlichen Einschränkungen (enge räumliche Beschränkung, zeitliche Überlappung, prägende Wirkung durch die Veranstaltung) vollumfänglich gerecht.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die als Anlage 5 beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

| Ertrag | € |
|----------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |

| Aufwand | € |
|----------------------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Personalaufwand | |
| Sach- und Dienstleistungen | |
| Transferaufwand | |

investiver Finanzplan

| Einzahlung | € |
|-------------------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Zuschüsse | |
| Beiträge Dritter | |

| Auszahlung | € |
|------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 5 beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2023 wird beschlossen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: